



15. Februar 2020

Computer-Nutzungsordnung

Gliederung

Präambel

- A. *Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule*
 - B. *Abrufung von Internet-Inhalten*
 - C. *Veröffentlichung von Inhalten im Internet*
 - D. *Datenschutz und Fernmeldegeheimnis*
 - E. *Schlussvorschriften*
 - F. *ANLAGE: Einwilligungserklärung*
-

Präambel:

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt die Grundregeln im Umgang mit IT an der Beethoven-Oberschule auf. Benutzer müssen darauf achten, dass

- mit den Computern und anderen Geräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Passwörter geheim bleiben und ausschließlich vom jeweiligen Nutzer verwendet werden,
- Urheber- und Eigentümerrechte beachtet werden (Materialien wie beispielsweise Texte und Fotos, die von anderen Personen stammen, dürfen nicht unberechtigt veröffentlicht werden. Das unberechtigte Downloaden von Musik, Spielen etc. ist verboten.)
- verbotene Inhalte weder veröffentlicht noch aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Namen, Adressen, Personenfotos, etc.) von Lehrer*innen, Schüler*innen und anderen Personen nicht im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einwilligung vor.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

1 Anwendungsbereich¹

Die Regelungen gelten für die Nutzung der Computer, internetfähige Endgeräte, Computerdienstleistungen und Netzwerke (einschließlich WLAN), die von der Schule bereitgestellt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und für sonstige digitale Geräte, die von den Schüler*innen in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

2 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind alle Lehrer*innen und Schüler*innen. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gast-schüler*innen, Eltern). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn der betreffende Nutzer seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Weisungsberechtigte sind der verantwortliche Administrator, unterrichts- bzw. aufsicht-führenden Lehrkräfte oder von der Schulleitung beauftragte Personen. Den Weisungen der aufsichtführenden Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Für die Nutzung im außerunterrichtlichen Bereich gelten die Bestimmungen analog.

3 Zugangsdaten

(1) Alle berechtigten Nutzer erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, welches sie bei der Erstanmeldung ändern (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten melden sich die Nutzer an allen zugangsgesicherten Endgeräten der Schule an. Das Endgerät, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen und ist bei kurzfristigem Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben sichere Passworte zu wählen. Sie müssen aus mindestens 8 Zeichen bzw. Zahlen bestehen.

(3) Der Nutzer ist für die Aktivitäten, die unter seinem Namen laufen, verantwortlich. Er ist verpflichtet, sein Passwort geheim zu halten. Dieses darf nicht weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die weisungs-berechtigte Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird.

(4) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

4 Datenschutz der Zugangsdaten

Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler*innen (Name und Klassen-/Kurszugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen). Die Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

¹ Es ist hier zwischen schuleigenen und schulfremden Geräten zu unterscheiden. Im Unterricht gilt die ausschließlich schulorientierte Nutzung.

5 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder von Schüler*innen mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Weisungsberechtigten zu erfolgen.

(2) Die Schüler*innen sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(3) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor/Beamer/Smartboard ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

(4) Beschädigung der Geräte sowie Störungen sind dem Weisungsberechtigten unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

6 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht ohne Zustimmung des Weisungsberechtigten genutzt werden. Das Löschen und Manipulieren von fremden Daten ist verboten.

B. Abruf von Internet-Inhalten²

7 Verbotene Nutzungen³

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zu speichern und zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der verantwortlichen Person unverzüglich zu melden.

8 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download und das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen) sind untersagt. Das Urheberrechtsgesetz ist zu beachten.

(2) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

9 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schüler*innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder im eigenen Namen Vertragsverhältnisse eingehen.

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

10 Illegale Inhalte

² Der Begriff der Internet-Inhalte wird in den gesetzlichen Bestimmungen nicht genannt, aber in den Nutzungsbedingungen aus Transparenzgründen verwendet. Er umfasst alle Angebote des Internets.

³ Die Vorschrift nennt überblicksartig nur die wichtigsten Verbote von bestimmten Medieninhalten, um transparent zu bleiben.

Es ist untersagt, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden. Bei der öffentlichen Wiedergabe von Inhalten sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

11 Beachtung von Bildrechten

Es ist untersagt, Daten anderer ohne die Einwilligung der betroffenen Person oder eigene persönliche Daten zu veröffentlichen. Bei Minderjährigen ist stets die Genehmigung der Erziehungsberechtigten notwendig. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

12 Aufsichtsmaßnahmen, Administration⁴

Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet. Dazu kontrolliert der Weisungsberechtigte die Bildschirmhalte der Schülerarbeitsplätze. Das ist auch elektronisch möglich. Der Datenverkehr wird protokolliert und bei Verdacht kontrolliert. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken personenbezogene Daten protokolliert werden.

E. Schlussvorschriften

13 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

(2) Die nutzungsberechtigten Schüler*innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung zur Kenntnis nehmen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

14 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

15 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

⁴ Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichts- und Überwachungspflicht ist eine Einschränkung der Rechte der Nutzer (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Fernmeldegeheimnis) im Hinblick auf eine Kontrolle der von den Nutzern aufgerufenen oder sonst verwendeten Dateninhalten unerlässlich. Die Bestimmung der Nutzerverordnung schafft hierfür die Grundlage, mit welcher sich jeder Nutzer durch schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung einverstanden erklärt. Dies ist im Hinblick auf das Strafverbot der Datenausspähung nach § 202a StGB unerlässlich. Die Strafnorm kommt nicht in Betracht, wenn eine (rechtfertigende) Einwilligung vorliegt. Auch ein Verstoß gegen Strafbestimmungen der Datenschutzgesetze und des Telekommunikationsgesetzes kann nicht mehr angenommen werden (Letzteres ist von besonderer Bedeutung, wenn die Schule (auch) eine private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zulässt). Auch werden dadurch Konflikte mit den Beschränkungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz bzw. den entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze vermieden.

F ANLAGE

Anerkennung der Nutzungsordnung

für:

[Vorname Schüler*in] [Nachname Schüler*in]

Klasse: _____

Ich/wir habe(n) die Nutzungsordnung des Beethoven-Gymnasiums vom 15. Februar 2020 zur Kenntnis genommen.

[Ort, Datum]

[Unterschrift Schüler*in]

[Unterschriften des/der Erziehungsberechtigten]